

Buchbesprechungen

Thomas GROLL (Hg.), Jahrbuch des Vereins für Augsburger Bistumsgeschichte 51 (2017), Lindenberg 2017, 940 S., 170 Abb., ISBN 978-3-95976-109-3, 25 €.

Das Reformationsjubiläum 2017 bot Anlass, über die wissenschaftlich recht gut erforschten religiösen Entwicklungen in Augsburg, bekanntlich eine der bedeutendsten Städte des Reichs in diesem Zeitalter, während des Reformationsjahrhunderts neu zu reflektieren. Die Ergebnisse der diesbezüglich am 22. Juni 2017 ausgerichteten Tagung »Die Reformation und die Reichsstadt Augsburg« liegen nun gedruckt im ersten Teil des Jahrbuchs des Vereins für Augsburger Bistumsgeschichte vor.

Wie Christof PAULUS in seinem Beitrag über die spätmittelalterliche Frömmigkeit in Augsburg ausführt, muss man sich das religiöse Leben in der schwäbischen Handelsmetropole am Vorabend der Reformation recht sinnenfreudig vorstellen. Zahlreiche Stiftungen der vermögenden Bürgerschaft vermehrten in dieser Zeit die religiösen Praktiken in der Stadt. Einige davon überlebten die Einführung der Reformation, wie Klaus WOLF am Beispiel der Passionsspiele in schwäbischen Reichsstädten zeigen kann. Zwar sind Klagen über den schlechten Umgang einzelner Kleriker mit ihren Mitmenschen und dem Kirchenvermögen belegt, doch sieht Paulus in der kirchlichen Situation in Augsburg um 1500 keine übermäßige Reformbedürftigkeit, die den Ausbruch der Reformation als notwendige Gegenreaktion hätte nach sich ziehen müssen. Teilt man diese Auffassung, so müssen die Ursachen für den Erfolg der Reformatoren auch jenseits der spätmittelalterlichen Kirche gesucht werden.

Der Beitrag Christoph BECKERS zum frühneuzeitlichen Religionsrecht gibt dazu einen wichtigen Hinweis: Die Durchsetzung des römischen Rechts als zentrale Rechtsquelle besonders durch humanistische Juristen und die durch den Buchdruck begünstigte Vermehrung territorialer Gesetzessammlungen auf dieser Grundlage führten zu einer Reformation des Rechts noch vor der Reformation der Kirche. Andererseits legitimierte die Hinwendung der Kommune zur kirchlichen Reformation auch die Modernisierung des eigenen Stadtrechts. Nimmt man den Umstand hinzu, dass der Humanismus bekanntlich auch in Bereichen des Bildungswesens und der Kultur neue Akzente setzte, lässt sich auf eine große Reformfreudigkeit in dieser Zeit unter bürgerlichen Vorzeichen schließen, die schließlich auch die Kirchengemeinden betraf.

Daher ist es nicht überraschend, dass der Begriff der »Gemeindereformation«, den Peter Blickle geprägt hat, zumindest für Augsburg einen zentralen Schlüssel zum Verständnis der Vorgänge seit den 1520er Jahren darstellt, wie Rolf KIESSLING erläutert. Träger der Veränderungen waren zum einen die Konvente der Karmeliten und Franziskaner, die eng mit der Bürgerschaft verzahnt waren, zum anderen die bürgerlichen Pfarrzechen, die ihre Einflussmöglichkeiten in den Pfarreien im reformatorischen Sinne nutzten. Da sich der Rat der Stadt, solange er der Politik des Stadtschreibers Peutingers folgte, in den konfessionellen Fragen zunächst zurückhielt, entwickelte sich in den einzelnen Gemeinden eine spezifische Eigendynamik, die zu einer breitgestreuten Vielfalt reformatorischen Gedankenguts führte. Neben der lutherischen und der oberdeutschen Spielart zählte dazu bekanntlich auch eine starke Täuferbewegung in Augsburg, deren Geschichte Walter ANSBACHER nachzeichnet. Innerhalb der unterschiedlichen Gemeinden spielte die persönliche Bindung zur Person des jeweiligen Predigers eine stärkere Bedeutung, als dies im Spätmittelalter festzustellen ist.

Martin Luther selbst konnte mit diesem theologischen Pluralismus in Augsburg wenig anfangen. In seinen im Augsburger Stadtarchiv überlieferten Briefen an den Augsburger

Rat, die Michael CRAMER-FÜRTIG vorstellt, versuchte er durch die Empfehlung von Predigern den Zwinglianismus in Augsburg einzudämmen. Seine wenig geschmeidige Haltung in dieser Frage führte dazu, dass sein persönlicher Einfluss auf die Lechmetropole zusehends schwand.

Die Bedeutung der Gemeindereformation wurde in Augsburg zweifelsohne durch die zögernde Haltung des Rates und die Größe der Stadt mit ihren ökonomisch überaus potenten Bürgern begünstigt. Dennoch ist dieses Phänomen kein Einzelfall. Der ereignisgeschichtlich orientierte Aufsatz Thomas GROLLS zu den Entwicklungen in allen einzelnen Territorien auf dem Gebiet des Bistums Augsburg zeigt auf, dass die Situation in anderen schwäbischen Reichsstädten ähnlich gelagert war. Außergewöhnlich war dagegen, dass es in Augsburg auch romtreue Bürger gab, die mit ähnlichen Methoden wie ihre protestantischen Mitbürger ihre Kirchengemeinden prägten. Das herausragende Beispiel der Handelsfamilie Fugger, die in Fragen nach der Rechtfertigung des Zinsnehmens, der Monopolbildung oder des Ablasshandels zur Zielscheibe der Reformatoren wurde, zeigt, wie der Beitrag Dietmar SCHIERNERS belegt, dass bürgerliches Engagement auch zu einer Reform der noch bestehenden katholischen Gemeinden führte. Um in Blickles Diktion zu bleiben, könnte man hier von einem Fall von »Gemeindegegenreformation« sprechen. Die Trennlinien zwischen den unterschiedlichen Entwicklungen blieben lange Zeit diffus und leicht überwindbar.

Dies änderte sich, wie Klaus UNTERBURGER in seinem Beitrag über Ähnlichkeiten der Theologie in den sich ausbildenden Konfessionen herausstreicht, erst mit der reichspolitischen Großwetterlage. Erst nach dem Reichstag von 1548, als Kaiser Karl V. zum letzten Mal versuchte, die konfessionelle Einheit des Reichs zu bewahren, lässt sich in der gastgebenden Reichsstadt Augsburg eine Distinktion zwischen Katholiken und Protestanten feststellen, die erst ab da klar geäußert wurde. Luther selbst kann Unterburger theologisch ohne Traditionsbruch in der Augustinus-Rezeption der spätmittelalterlichen Kirche verorten und im Jansenismus des 17. Jahrhundert eine ähnlich argumentierende Gruppierung der katholischen Kirche identifizieren, so dass die Kirchenspaltung theologisch als unnötig erscheint.

Da schließlich der Augsburger Religionsfriede nur die »Confessio Augustana« und kein anderes protestantisches Bekenntnis reichsrechtlich anerkannte, verstärkte sich die Vereinheitlichung der protestantischen Gemeinden in Augsburg und es etablierte sich eine in zwei Teilen gespaltene Stadtgesellschaft mit einer lutherisch geprägten Bevölkerungsmehrheit, die einer politischen Mehrheit katholischer Patrizier im Rat gegenüberstand. Dass sich diese beiden Blöcke bereits im Reformationsjahrhundert stark voneinander abgrenzten, kann Regina DAUSER im Zusammenhang mit dem Augsburger Kalenderstreit für die Jahre ab 1584 zeigen: Während der Chronist Georg Kölderer in der Einführung des Gregorianischen Kalenders durch den Rat der Stadt den ersten Schritt zur Rekatholisierung Augsburgs sieht, äußert der Handelsherr Hans Fugger in seinen Korrespondenzen die Befürchtung, dass die Revolte der protestantischen Seite dagegen zur Abschaffung des katholischen Glaubens in der Stadt führen könnte. Beide Konfessionsgruppen fühlten sich also von der anderen existentiell bedroht. Eine gemeinsame, integrierende Stadtkultur lässt sich somit zu Beginn des Kalenderstreits kaum auszumachen.

Die Beiträge zeichnen trotz ihrer größtenteils rein stadtgeschichtlich ausgerichteten Fragestellung die wichtigsten Entwicklungen im Reformationsjahrhundert mit einem Schwerpunkt auf den 1520er Jahren nach. Der Weg von den unterschiedlichsten Gemeindereformationen hin zu den Homogenisierungstendenzen des Konfessionalisierungsprozesses lässt sich in Augsburg bei allen lokalspezifischen Besonderheiten verdichtet nachvollziehen. In dieser Hinsicht stellen die Aufsätze einen über die Stadt hinausweisenden Beitrag zur Aufarbeitung der Reformationsgeschichte dar.

Magnus Ulrich Ferber

Sebastian BRATHER (Hg.), *Recht und Kultur im frühmittelalterlichen Alemannien. Rechtsgeschichte, Archäologie und Geschichte des 7. und 8. Jahrhunderts* (Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, Erg.-Bd. 102) Berlin/Boston 2017, VI + 371 S., ISBN 978-3-11-045943-2, 109,95 €.

Der Sammelband fasst die Ergebnisse einer Freiburger Tagung zusammen, welche im Juli 2013 unter dem Titel »Alemannisches Recht und alltägliches Leben. Das frühe Mittelalter im interdisziplinären Gespräch« stattfand. Tatsächlich bündelt der Band rechtsgeschichtliche, archäologische und selbstredend geschichtswissenschaftliche Ansätze auf neuestem Forschungsstand. Damit bietet das Sammelwerk eine willkommene Ergänzung zum ähnlich interdisziplinär angelegten und 2012 erschienenen Sammelwerk zur »frühmittelalterlichen *Baiovaria*«,¹ was nicht zuletzt im Blick auf parallele Traditionen und Entwicklungen in den vormals römischen Provinzen Rätien und Noricum Sinn macht. Dabei ist besonders hervorzuheben, dass von einer volkssprachigen Differenz westlich und östlich des Lechs im Frühmittelalter nach neueren Forschungen nicht mehr gesprochen werden darf, da ältestes Bairisch von ältestem Alemannisch nicht zu scheiden ist. Vielmehr handelt es sich um Ausgleichsmundarten verschiedener einwandernder Germanengruppen in die Gebiete südlich der Donau mit einer mundartlichen Ausdifferenzierung in westliches Alemannisch (und Schwäbisch) und östliches Bairisch erst in Hoch- und Spätmittelalter.²

Von daher wären ein intensiverer Einbezug der spätantiken und frühmittelalterlichen Verhältnisse gerade in der Grenzregion, nämlich in Bayerisch-Schwaben sowie am Lechraim und für Augsburg selbst als altem Bischofssitz mit wohl antiker Tradition und altererbter literater Exzellenz, wünschenswert gewesen, denn die rechtshistorischen Aufsätze von Eva SCHUMANN (S. 89–138), Clausdieter SCHOTT (S. 139–151) und Steffen PATZOLD (S. 153–168) heben immer wieder die Parallelen zwischen »Pactus Alamannorum« sowie »Lex Alamannorum« mit der »Lex Baioariorum« hervor.³ Während hier die alemanisch-baiuwarischen Interferenzen breit diskutiert werden, vermisst man im gesamten Band durchaus breitere Ausführungen zur alten Provinzhauptstadt in Alemannien, also zu Augsburg, nicht zuletzt auch als frühmittelalterlichem Schreibort.⁴ Allenfalls Inningen erfährt im Aufsatz von Heiko STEUER einlässlichere Berücksichtigung (S. 57): »Auf dem kleinen Gräberfeld von Inningen, Stadt Augsburg, wurde ein Vierergrab (Grab 2) entdeckt, es datiert in die erste Hälfte bis Mitte des 7. Jahrhunderts. Die vier Krieger hatte man gemeinsam in einer großen Holzkammer beigesetzt. Drei waren mit Sax und Spatha bewaffnet. Der vierte, nördlich am Rand liegende Mann trug nur einen Sax, doch außerdem zwei Lanzen. [...] Alle waren im Kampf erschlagen, bei einem war ein Bein durchgehackt.«

Auch wenn man insgesamt gerne mehr über den spätantiken bis frühmittelalterlichen Augsburger Raum erfahren hätte,⁵ was jedoch ein grundsätzliches Forschungsdesiderat im Sinne einer noch zu leistenden interdisziplinären Anstrengung vor Ort darstellt, ist der Sammelband insgesamt als äußerst informativ und auf neuestem Forschungsstand zu charakterisieren, wenn etwa Thesen von alemannischen Kriegerinnen falsifiziert werden (S. 60). Über-

¹ Vgl. Hubert FEHR/Irmtraut HEITMEIER (Hg.), *Die Anfänge Bayerns. Von Raetien und Noricum zur frühmittelalterlichen Baiovaria* (Bayerische Landesgeschichte und europäische Regionalgeschichte 1) St. Ottilien² 2014.

² Vgl. Werner KÖNIG, *Alemannisch-Schwäbische Dialekte in Bayern*, publiziert am 06.12.2010; in: *Historisches Lexikon Bayerns*, URL: <https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Alemannisch-Schw%C3%A4bische_Dialekte_in_Bayern> [eingesehen am 10.04.2018].

³ Zum neueren Forschungsstand vgl. Roman DEUTINGER (Bearb./Übers.), *Lex Baioariorum. Das Recht der Bayern* (Editio Bavarica 3) Regensburg 2017.

⁴ Vgl. Klaus WOLF, *Augsburg*, in: Martin SCHUBERT (Hg.), *Schreiborte des deutschen Mittelalters. Skriptorien – Werke – Mäzene*, Berlin/Boston 2013, S. 41–56.

⁵ Valerie SCHOENENBERG weist auf den Mühlenfund »im bayerischen Dasing« (S. 296) hin.

haupt durchzieht den gesamten Band eine erfreulich diskursive Herangehensweise, die auch mitunter in griffige Formulierungen mündet. Diesbezüglich bringt es etwa Heiko Steuer auf den Punkt (S. 40): »Die Bajuwaren waren vielleicht auch Alemannen bzw. Alemannen haben zur Genese der Bajuwaren beigetragen.« Die Grenzen verschwimmen noch mehr, wenn Dieter GEUENICH (S. 80 f.) summiert, »dass weder die archäologisch fassbaren Hinterlassenschaften noch die Schriftquellen, die der Geschichtswissenschaft zur Verfügung stehen, sichere Anhaltspunkte für die Bestimmung des Raumes und der Grenzen der *Alamannia* im 7. und frühen 8. Jahrhundert gewähren«. Hinzu kommen überregionale Verflechtungen, für die Eva Schumann aus dem Blickwinkel der Rechtsgeschichte ein Forschungsdesiderat benennt (S. 102): »Auch ist die (rechts-)historische Forschung bislang nicht der Frage nachgegangen, ob die über das Geschlecht der Agilolfinger vermittelten engen verwandtschaftlichen Verbindungen der Herrscherhäuser der Langobarden, Alemannen und Bayern im 7. und 8. Jahrhundert mit den formalen und inhaltlichen Übereinstimmungen der drei Rechte in Zusammenhang stehen könnten.« Diese rechtshistorisch im Blick auf die Agilolfinger vorgenommene dynastische Fokussierung ließe sich sogar literaturgeschichtlich im Sinne einer agilolfingischen Literaturpolitik festmachen.⁶ Daraus ergibt sich eine grundsätzlich interessengeleitete Förderung von Schriftlichkeit, ein Phänomen, das etwa bei Steffen Patzold in der Erörterung der »Fälschungsthese« bezüglich der »Lex Alamannorum« als mutmaßlicher Fälschung von Mönchen der Reichenau mündet, wobei er zu folgenden Ergebnissen gelangt (S. 167 f.): »Der Bezug einer frühen Fassung des Lex Alamannorum-Textes zur Reichenau, gar die Provenienz des Textes selbst aus diesem Kloster ist nicht bewiesen. [...] Die Hypothese einer Fälschung ruht nicht auf einem starken Argument der äußeren Quellenkritik, auch nicht auf einer Beobachtung eines handfesten textuellen Anachronismus – sondern allein auf einem weichen, inhaltlichen Argument: ›Die‹ Kirche werde in der Lex Alamannorum ungewöhnlich stark bevorteilt. Dieses Argument setzt implizit in anachronistischer Weise die Dichotomie von Staat und Kirche ebenso voraus wie ein Kollektivinteresse ›der‹ Kirche. [...] Solange wir hierfür keine zwingenden Gründe haben, sollten wir von der Echtheit der Texte ausgehen – geradeso wie auch schon all jene Zeitgenossen des 8. und 9. Jahrhunderts, die den Text kopierten und verwendeten.« Und den Zeitgenossen und Anwendern der Rechtstexte war nicht zuletzt durch die volkssprachigen Ausdrücke und Termini gedient, auf welche die Formel: *quod Alamanni dicunt* aufmerksam machte.

Die entsprechenden althochdeutschen Begriffe werden von Wolfgang HAUBRICHS einer einlässlichen Untersuchung unterzogen (S. 169–209). Dabei kann er verschiedene lautgesetzliche Phasen deutlich voneinander abheben. Eine ebenso feinsinnige Methodik weisen auch die mehr archäologischen Beiträge auf, wie etwa von Stephanie ZINTL (S. 239–255), welche für vermeintlichen frühmittelalterlichen Grabraub einleuchtende Erklärungen präsentiert, während Thomas ZOTZ die schriftlich belegten Begriffe *domus*, *casa* und *curtis* mit der Siedlungsrealität kontextualisiert und bei *Canstat ad Neccarum* (S. 265) auf Kontinuität von der Römerzeit zum Frühmittelalter hinweist, während Valerie SHOENENBERG (S. 279) auf die erkenntnismäßige Problematik »der frühmittelalterlichen Holzbauweise« aufmerksam macht und zu dem (angesichts der alemannisch-baiuwarischen Interferenzen nicht überraschenden) ernüchternden Befund kommt (S. 305): »Eine explizit alemannische Bauweise ist für die Merowingerzeit nicht nachweisbar.« Nicht weniger vorsichtig äußert sich Sebastian RISTOW zum frühen Christentum (S. 345): »Inwieweit nur die Elite Träger des neuen Glaubens bei den Alemannen war und sich von der normalen Bevölkerung abhob, lässt sich mit den Mitteln der Archäologie so gut wie nicht beantworten.«

⁶ Vgl. Klaus WOLF, Gab es eine Literaturpolitik der Agilolfinger? Ein Beitrag zur regionalen Literaturgeschichtsschreibung, in: Archiv für das Studium der neueren Sprachen und Literaturen 161 (2009) S. 283–292.

So formuliert der Band am Ende vor allem viele Fragen und Forschungsdesiderate zu Alemannien, den Alemannen und dem Alemannischen. Der Sammelband tut dies freilich aus kundiger interdisziplinärer Perspektive. In der Summe lohnt daher die grundlegende Lektüre für alle am Frühmittelalter Interessierten, die sich auf neuestem Forschungsstand über »Alemannien« informieren wollen. Zugleich wird deutlich, dass auch künftig nur eine interdisziplinäre Vorgehensweise zu neuen Ergebnissen für diese Region in jener frühen Epoche führen kann.

Klaus Wolf